

supporter e.V.i.G.
Verein zur Förderung zeitgenössischer Kunst, Heidelberg

**Satzung vom 13.07. 2015
mit Änderungen vom 07.09.2015 und vom 15.02.2016**

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen supporter e.V. Verein zur Förderung zeitgenössischer Kunst. Er hat seinen Sitz in Heidelberg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter 701314 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt den Zweck, die aktuelle Bildende Kunst, insbesondere die Kunstszene in der Metropolregion-Rhein Neckar zu fördern, zu entwickeln, zu pflegen und über die Grenzen der Region hinaus bekannt zu machen, ebenso sowie den Dialog über zeitgenössische Kunst zu beleben und das Profil der Metropolregion Rhein-Neckar als Kunststandort zu stärken. Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:

- a. regelmäßige Kunstaussstellungen
- b. Führungen, Vorträge und die Entwicklung und Umsetzung von Projekten im Bereich der künstlerischen Kunstvermittlung
- c. Öffentlichkeitsarbeit sowie die Herausgabe von Publikationen und anderer Informationsmaterialien

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Firmenmitglieder und Ehrenmitglieder.

- a. Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der den Vereinszweck bejaht und sich zur Zahlung des jeweiligen Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag bei der Geschäftsstelle und nach Annahme durch den Vorstand.
- b. Juristische Personen und Personengesellschaften können Firmenmitglied werden. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag bei der Geschäftsstelle und nach Annahme durch den Vorstand. Firmenmitglieder können einen Vertreter benennen, der die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft wahrnimmt. Das Recht zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus der Firmenmitgliedschaft ist innerhalb des Unternehmens übertragbar. Firmenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, zahlen jedoch einen höheren Beitrag als ordentliche Mitglieder.

supporter e.V.i.G.

Verein zur Förderung zeitgenössischer Kunst, Heidelberg

c. Personen, die sich um die Förderung der Kunst oder um die Bestrebungen des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, zahlen jedoch keinen Beitrag.

§ 5 Beitrag

Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten. Während der ersten Jahreshälfte neu aufgenommene Mitglieder entrichten den vollen, während der zweiten Jahreshälfte aufgenommene Mitglieder entrichten im Jahr ihres Beitritts den halben Jahresbeitrag. Die Geschäftsführung ist berechtigt, in besonderen Fällen Ausnahmen zu bewilligen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch Tod
- b. durch Austritt
- c. durch Ausschluss.

Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Jahresende erfolgen und bedarf der schriftlichen Mitteilung an die Geschäftsstelle. Erfolgt die Mitteilung nicht spätestens bis 30. November, bleibt das ausscheidende Mitglied zur Zahlung des Beitrages für das folgende Vereinsjahr verpflichtet. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, a. wenn ein Mitglied gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, b. wenn ein Mitglied trotz erfolgter, schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags länger als sechs Monate im Rückstand bleibt. Der erfolgte Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist der Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig. Der Einspruch muss binnen eines Monats nach Zustellung der Mitteilung erhoben werden.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Ersten Vorsitzenden
- b. dem Stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem Schatzmeister

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Seine Mitglieder können lediglich Ersatz etwaiger Auslagen und Aufwendungen erhalten. Der Vorstand kann sich eine

supporter e.V.i.G.

Verein zur Förderung zeitgenössischer Kunst, Heidelberg

Geschäftsordnung geben, welche die Regelungen enthält, die zur internen Organisation als nötig erachtet werden.

§ 9 Vorstandswahl

Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, bleibt er solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks beim Vorstand schriftlich beantragt wird.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand. Sie erfolgt unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung durch briefliche Einladung der Mitglieder. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Zwischen Einladung und Sitzung soll eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Sitzung an die Geschäftsstelle schriftlich einzusenden.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für: a. die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes nebst Prüfungsbericht, b. Entlastung des Vorstandes, c. Wahl der Vorstandsmitglieder, d. Festsetzung des Jahresmitgliedsbeitrages, e. Wahl der Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, f. Beschlussfassung über etwaige Anträge, g. Satzungsänderungen, h. Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Erste Vorsitzende zieht. Zu einer Änderung der Satzung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der Erschienenen erforderlich. Im Falle der Auflösung gilt § 15 Abs. 1.2. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 13 Geschäftsbereich des Vorstands

Der Vorstand bestellt durch einen Anstellungsvertrag einen ihm verantwortlichen

supporter e.V.i.G.

Verein zur Förderung zeitgenössischer Kunst, Heidelberg

Geschäftsführer. Dieser ist zuständig für die künstlerische Leitung, die Antragstellung bei Stiftungen und die Planung und Durchführung der laufenden kaufmännischen Aufgaben im Rahmen des Budgets. In dem Anstellungsvertrag wird auch der Umfang der Vertretungsmacht der Geschäftsführung in den ihr zugewiesenen Geschäftskreisen geregelt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen sowie der Stimme der Geschäftsführung. Die Verhandlungen sind vertraulich.

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Für den Einzelfall kann durch den Vorstand Einzelvertretungsbefugnis beschlossen werden.

§ 14 Schiedsgericht

Über alle Meinungsverschiedenheiten, die zwischen Mitgliedern untereinander oder zwischen Mitgliedern und dem Verein hinsichtlich der Wirksamkeit, Auslegung, Anwendung und Durchführung dieser Satzung und dieser Schiedsklausel sowie der auf der Satzung beruhenden Beschlüsse und Maßnahmen entstehen, entscheidet, soweit gesetzlich zulässig, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht besteht aus zwei Beisitzern und einem Obmann. Die Partei, die das Schiedsgericht anrufen will, hat dies unter gleichzeitiger Benennung eines Schiedsrichters der anderen Partei durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und die andere Partei gleichzeitig aufzufordern, innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit Zugang des Briefes ihrerseits einen Schiedsrichter zu benennen. Die beiden benannten Schiedsrichter bestellen den Obmann des Schiedsgerichts, der die Befähigung zum Richteramt haben muss. Wenn die andere Partei der Aufforderung zur Benennung eines Schiedsrichters nicht fristgerecht nachkommt oder wenn sich die beiden benannten Schiedsrichter nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Benennung des zweiten Schiedsrichters auf die Person des Obmanns einigen, werden der zweite Schiedsrichter oder der Obmann auf Antrag einer Partei durch den Präsidenten des Landgerichts Heidelberg bestellt.

Falls nach Bildung des Schiedsgerichts aus irgendeinem Grund ein Schiedsrichter wegfällt, ist für ihn ein anderer

Schiedsrichter zu bestellen; auf seine Bestellung finden die Vorschriften des Absatzes 2 entsprechende Anwendung.

Auf das Verfahren des Schiedsgerichts sind im Übrigen die Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozessordnung anzuwenden. So weit die Mitwirkung eines ordentlichen Gerichts erforderlich ist, ist das für den Sitz des Vereins zuständige Oberlandesgericht ausschließlich zuständig.

§ 15 Auflösung des Vereins

supporter e.V.i.G.

Verein zur Förderung zeitgenössischer Kunst, Heidelberg

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist, mit Dreiviertelmehrheit beschließen. Wird diese Mitgliederzahl auf der ersten Versammlung nicht erreicht, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Erste Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Stadt Heidelberg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten der Satzungsänderung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.02.2016 beschlossen und am 15.02.2016 lt. Beschlussprotokoll geändert. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.